

Methanol in hydroalkoholischen Produkten

Endbericht der Schwerpunktaktion A-004-22



Mai 2022

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war einerseits die Überprüfung von hydroalkoholischen Produkten (z. B. Handgele) auf die richtige Klassifizierung als kosmetisches Mittel, andererseits die Überprüfung des Methanolgehalts in diesen Produkten.

57 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 27 Proben wurden zum Teil mehrfach beanstandet:

- 22 Proben wurden als Produkte beanstandet, die Merkmale vortäuschen, die sie nicht besitzen.
- Fünf Proben waren nicht in der CPNP-Datenbank (Cosmetic Products Notification Portal der EU) notifiziert.
- Bei sechs Proben war die Kennzeichnung aufgrund der Bestandteilliste bzw. der Haltbarkeitsangabe zu beanstanden.
- Bei einem Produkt wurde die Sicherheitsbewertung beanstandet, da der nicht sichere Einsatz von 12 % Methanol belegt werden konnte.

Methanol wurde in zwei Proben nachgewiesen. Diese Gehalte waren gesundheitlich unbedenklich.

Hintergrundinformation

Die vorjährige Aktion A-044-21 zeigte, dass viele hydroalkoholische Handhygieneprodukte erhebliche Mängel aufwiesen. Entweder waren sie aufgrund der Angaben am Produkt als Biozidprodukte zu klassifizieren, es stimmte die Alkoholangabe am Produkt nicht oder ausgepriesene Wirkungen konnten nicht belegt werden.

Aus RAPEX-Meldungen ist bekannt, dass Handgele mit bis zu 11,4 % Methanol am Markt waren. Durch die Begutachtung von amtlichen Proben zeigte sich, dass für kosmetische Mittel auch der Vorlauf aus Brennereien verwendet wurde. Hohe Gehalte an Methanol können auch bei dermalen Anwendung zu toxischen Effekten führen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 57

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 1223/2009
- Verordnung (EU) Nr. 655/2013
- Leitlinien zu den geltenden Rechtsvorschriften für auf der Haut verbleibende Handreiniger und Handdesinfektionsmittel (Gels, Lösungen usw.)

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/40523>

- Technisches Dokument zum Anwendungsbereich der Verordnung über Kosmetika (EG) Nr. 1223/2009 (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) Werbeaussagen von auf der Haut verbleibenden hydroalkoholischen Handgelen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

<https://ec.europa.eu/docsroom/documents/44913>

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 47,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	30	52,6	(40 %; 65 %)
beanstandet	27	47,4	(35 %; 60 %)
gesamt	57	100,0	---

Folgende Gründe führten zu Beanstandungen wegen dem Vortäuschen nicht vorhandener Merkmale nach Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009:

- In 20 Fällen wurde das Produkt als kosmetisches Mittel vermarktet, obwohl die Angaben den Eindruck erweckten, das Produkt habe hauptsächlich eine Biozidfunktion. Die europäische Kommission hat zum Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ein technisches Dokument zu Werbeaussagen auf hydroalkoholischen Handgelen im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie veröffentlicht. Auf einem kosmetischen Mittel sollten keine expliziten oder impliziten Aussagen zu einer Biozidwirkung vorhanden sein. Gemäß dem oben genannten Dokument der Kommission wurden diese Angaben folglich als irreführend erachtet, da das Produkt als kosmetisches Mittel in Verkehr gebracht wurde. Bei drei Proben davon entsprach die Alkoholangabe am Produkt nicht dem tatsächlichen Gehalt.
- Ein Produkt warb mit der Freiheit von Konservierungsmitteln, obwohl es ca. 35 % Ethanol und somit einen antimikrobiell-wirkenden Stoff beinhaltete.
- Ein Handgel warb mit der Abwesenheit von Triclosan. Triclosan ist in Handgelen unzulässig, daher wurde die Angabe beanstandet.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Hydroalkoholische Handgele sind nach wie vor sowohl als Biozidprodukte als auch als kosmetische Mittel am Markt. Die Situation ist für die Verbraucher:innen verwirrend. Hydroalkoholische Handgele, welche als kosmetische Mittel am Markt sind, haben im Regelfall keine Angabe einer desinfizierenden Wirkung und müssen daher folglich diese Wirkung nicht aufweisen. Problematisch wird dies insbesondere in Zeiten der Pandemie, wenn sich die Verbraucher:innen diese Wirkung erwarten, das Produkt diese aber nicht leistet.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.